

Verhältnissen, schon ein auf vollständige Gegenseitigkeit basirter Vertrag in finanzieller Beziehung mit Nothwendigkeit entschieden günstig für England, entschieden nachtheilig für Preußen wirken müßte. Sie sollten meine Ansicht mitbegründen, daß, wenn selbst ein auf Gegenseitigkeit begründeter Vertrag bedeutende finanzielle Nachteile von Preussischer Seite fordere, noch viel mehr der vorliegende Vertrag, der, statt gleicher Eingangszölle in beiden Staaten, die Preussischen Bücher bei der Einfuhr in England mit dem 10fachen und dem 34fachen Betrage des für englische Bücher in Preußen zu erhebenden Eingangszolles belastet, die Preussischen Interessen auf eine Weise gefährde, die dessen Ausdehnung auf die übrigen Zollvereinsstaaten nicht wünschen lasse. Wie mir scheint, dürften daher in einem Artikel, der die Beurtheilung des vorliegenden Vertrags sich zur Aufgabe machte, diese Hinweisungen nicht übergangen werden, und wie die Schusschrift behaupten mag, sie gehören nicht hierher, ist nicht abzusehen. Wie bei den Unterhandlungen über einen Vertrag nur Derjenige die bestehenden Verhältnisse ignoriren könnte, der zum Voraus entschlossen wäre, den Abschluß à tout prix zu erreichen und die ungünstigsten Bedingungen sich diktiren zu lassen, ebenso würde auch der Beurtheiler eines Vertrages, der seine Augen den vorhandenen Verhältnissen verschließen wollte, seiner Aufgabe zu genügen nicht mehr im Stande sein. Mögen daher auch diese Hinweisungen für eine Apologie des Vertrags nicht passen, mag ihre Berührung um so unbequemer sein, weil sie nicht bestritten werden können, in einer unbefangenen Kritik des Vertrags mußten sie eine Stelle finden.

Als weit den wichtigsten Vortheil des neuen Vertrags für Preußen hebt dann die Schusschrift die dadurch erlangte Ermäßigung des englischen Eingangszolles für

Bücher in englischer Sprache, seit 1831 gedruckt, von 5 Pf. St. auf $2\frac{1}{2}$ Pfd.

Bücher in fremden lebenden Sprachen von $2\frac{1}{2}$ Pfd. auf 15 Sch. hervor. Die Schusschrift legt auf diese Zollermäßigung einen solchen Accent, daß anzunehmen ist, hier liege die eigentliche Quelle ihrer Begeisterung für den Vertrag, und was dem Vertrag den Namen gibt, das internationale Verlagsrecht, scheine ihr selbst untergeordneter und wenig praktischer Natur. In letzter Ansicht stimme ich mit der Schusschrift vollkommen überein: ich glaube mit ihr, daß das Verbot des Nachdrucks deutscher Bücher in England für Preußen ohne irgend praktischen Werth ist, da gewiß auch ohne dieses Verbot deutsche Bücher künftig ebensowenig als bisher in England nachgedruckt würden.

Wenn die Schusschrift, und zwar in diplomatisch gewendeten Reformen, die eine ernste Zurückweisung unstatthaft machen, sich wundert, in meinem ersten Artikel den bisherigen höheren englischen Eingangszoll nicht erwähnt zu sehen, so kann ich darauf ihr nur versichern, daß dies, weder weil mir der bisherige Zoll unbekannt gewesen wäre, noch weil ich dessen Anführung als nachtheilig für meine über den Vertrag ausgesprochenen Ansichten betrachtete, unterlassen worden. Wer ein so allbekanntes Verhältniß, über welches jeder Staatsmann, jeder Buchhändler, der es etwa nicht kennen sollte, sich täglich zu belehren Gelegenheit hat, im gleichen Augenblicke absichtlich verschweigen wollte, wo er zur öffentlichen Debatte auffordert, würde an den Strauß erinnern, der, um nicht gesehen zu werden, den Kopf unter seine Flügel verbirgt. Die einfache Ursache, weshalb im ersten Artikel, der überhaupt sich nicht als eine vollständige Beleuchtung des Vertrags ankündigte, sondern nur „einige bei Durchlesung des Vertrags entstandene Bedenken“ mittheilen sollte, der bestehende englische Zoll nicht besonders angeführt worden, ist, weil ich mich hier lediglich auf die Erörterung beschränkte, ob das in der Hauptsache gewährte Prinzip voller Gegenseitigkeit auch bei den Zollbestimmungen fest gehalten sei, und welchen Einfluß die Nichteinhaltung der Gegenseitigkeit bei Bestimmung der Zollsätze, also die im Vertrage vorgesehenen Eingangszölle, auf die deutsche Presse äußern würden. Wenn die Schusschrift die

Autorität Ihrer Brittischen Majestät gegen meine Behauptung in Anspruch nimmt, es sei durch den Vertrag „kein Zugeständniß zum Vortheile Preußens“ gegeben worden, so mag es allerdings kühn sein, wenn ich diesen Satz dennoch nicht aufbebe. Ich muß mir jedoch erlauben, diesem Königlichen Ausspruche aus dem vom Großbritannischen Imperial Parliament genehmigten Gesetze folgende, von dem Herrn Verfasser der Schusschrift wohl übersehene Stelle entgegen zu setzen:

In every case, in which Her Majesty, by Ordre in Council (conformably to act 7 & 8 Vict. c. 12) shall have allowed to the authors &c. of Books and Prints &c., published in any foreign country, the privilege of copyright in respect to such books or prints, when imported into the United Kingdom, the scale of duties thereon may, under Act 7 & 8 Vict., c. 73., be reduced to the following rates: and de like reduction may be made in regard to importations from countries, with which Her Majesty has treaties of reciprocity:

Books, viz. Works in the language or languages of the country of export, originally produced therein, or original Works of that country in the dead languages or other Works in the dead languages, with original commentaries, produced in that country, 15 s. per cwt. All other Works published in the country of export, if printed prior to the year 1801, 20 s. per cwt. If printed in or since 1801, 50 s. per cwt. Prints & Drawings—plain or coloured, single, $\frac{1}{2}$ d. each; bound or sewn, $1\frac{1}{2}$ d. per dozen. *)

Aus dieser Gesetzesstelle wird auch der Herr Verfasser der Schusschrift sich überzeugen, daß die Zollsätze von 50 Schillingen und 15 Schillingen keineswegs ein besonderes, zum Vortheile Preußens gemachtes Zugeständniß sind, sondern eine für alle Staaten, die Verträge über Gegenseitigkeit des Verlagsrechts mit England schließen wollen, zum Voraus gesetzlich bestimmte Norm: eine Norm, welche die britische Gesetzgebung, mit möglichster Wahrnehmung einseitigen britischen Vortheils, dem Auslande zum Voraus anbot, deren Bewilligung Ihre Brittische Majestät, wenn überhaupt der für Englands Interessen sehr günstige Vertrag zu Stande kommen sollte, nicht verweigern konnte, die jedoch eben deswegen als ein „Zugeständniß zum Vortheile Preußens“ nicht prädicirt werden kann, wie die Schusschrift geltend machen möchte.

Wenn ferner die Schusschrift die im Vertrag bestimmte Ermäßigung der englischen Bücherzölle — die jedoch stets noch so hoch sind, daß das von der Themse den deutschen Regierungen so dringend empfohlene Princip des free trade noch schwer darin zu entdecken sem dürfte — als einen hohen Gewinn für den gesammten deutschen Buchhandel betrachtet, so kann ich auch dies nicht zugeben. Ich bin mit ihr einverstanden, daß für einzelne Klassen von Büchern, die sie wohl vollständig aufführt, nämlich für höchstens ein halbes Duzend unserer

*) Wenn Ihre Majestät durch einen Geheimenraths-Befehl, der Acte 7 u. 8 Vict., Cap. 12 entsprechend, den Verfassern u. c. eines Buches oder Kupferstiches u. c., welches in irgend einem fremden Lande publicirt worden ist, ein Privilegium gegen den Nachdruck verliehen haben sollte, so sollen die in der Acte 7 u. 8 Vict., Cap. 73 bestimmten Einfuhrzölle in nachstehender Weise ermäßigt werden: auch soll die gleiche Ermäßigung für die Einfuhren von Ländern stattfinden, mit welchen Ihre Majestät Reciprocitäts-Verträge haben, nämlich für Bücher, und zwar für Werke in der Sprache oder in den Sprachen des Ausfuhrlandes, welche in letzterem als Originalwerke gedruckt worden sind, so wie für Originalwerke dieses (Ausfuhr-) Landes in todtten Sprachen, oder für andere Werke in todtten Sprachen mit Commentaren, welche in dem Ausfuhrlande erzeugt worden sind, 15 Schilling per Centner. Für alle anderen, in dem Ausfuhrlande gedruckten Werke, wenn sie vor dem Jahre 1801 gedruckt worden sind, 20 Schilling per Centner. Wenn sie aber in oder seit dem Jahre 1801 gedruckt worden sind, 50 Sch. per Centner. Für Kupferstiche und Zeichnungen, einfach oder colorirt, $\frac{1}{2}$ Pfennig für das Stück; wenn sie gebunden oder broschirt sind, $1\frac{1}{2}$ Pfennig per Duzend.